

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Samstag den 13. Juli 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

927. 806. Bekanntmachung wegen Einlösung der zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. zum 1. Juli d. Js. zur Rückzahlung gekündigten sämtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. t. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. Js. fälligen Coupons Ser. IV Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesehen davon die am 1. t. Mts. fälligen Coupons Ser. IV Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verlosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. Js. zum 1. t. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt mit welchen die Coupons Ser. V Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht ein-

lassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegenen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzufenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. t. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Wedell, Löwe, Hering, Kötger.

928. 173. Bekanntmachung betreffend die Ersatzleistung für die präkludierten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst Dranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen erteilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell, Löwe, Meinecke, Ed.

Verordnungen u. Bekanntmachungen

1869. 934.

der den Behörden des Regierungs-Bezirks Düsseldorf während der Jahre

Table with columns: Kreis, Schulen (evang., kath.), Gesamt-Betrag, Davon kommen auf (die Verpflichteten, den Staatsfonds), and a final column for Schools (evang., kath.). Rows list various districts like Düsseldorf Stadt, Düsseldorf Land, etc.

Düsseldorf, den 6. Juli 1872. 934. 891. Koncessions-Verträge für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn von Born nach Opladen.

Ergänzungen, die in dem Betrage über Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg-Eisenbahn vom 13/14. Februar 1866 wegen Verteilung der Betriebskosten enthaltenen Bestimmungen, bezüglich der zwischen der Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft getroffene Vereinbarung über die Verteilung der Anschaffungskosten von Betriebsmitteln und der Sines der zu diesem Zwecke verwendeten Capitalien, nicht minder die hinsichtlich der Militär-, Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen Anwendung finden; auch soll die Gesellschaft bezüglich dieser neuen Bestimmungen den Bestimmungen unterworfen sein, welche von dem Reichsanlagen-Amt in Ansehung der Militär-, Post- und Telegraphen-Verwaltung erlassen sind, oder noch erlassen werden.

der Königl. Regierung.

1869, 1870 und 1871 jugeloffenen bauenden Gehalts-Veränderungen.

Table with columns: Gesamt-Betrag, Davon kommen auf (die Verpflichteten, den Staatsfonds), Schulen (evang., kath.), Gesamt-Betrag, Davon kommen auf (die Verpflichteten, den Staatsfonds). Rows list various districts like Düsseldorf Stadt, Düsseldorf Land, etc.

Expropriationsrecht ist in die Gesammmlung einzunehmen. Uebendlich unter Unserer Höchstenbedingten Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseel. Gegeben Berlin, den 12. Juni 1872. (L. S.) der Wilhelm. 934. 892. W. v. Roon, G. v. Zyenplig, v. Seilow. W. v. Suleburg, Kamphausen, Fall. Vorstehende Allerhöchste kaiserliche Concessions-Urkunde wird hierdurch zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. v. M. (II. 11,008) zur öffentlichen Kenntniz gebracht.

manzig Thaler, bei der Kupferdrucke nicht unter fünf Thaler beträgt. Düsseldorf, den 23. Juli 1868. 934. 893. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Russt. St. 39) bestimmen wir hierdurch, daß die katholische Hauscollecie für den Herbst des Jahres zu Köln im Laufe des Monats Auguste. ingewöhnlicher Weise abgehalten werde. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisungen unsehrbar zum 20. September c. Düsseldorf, den 3. Juli 1872. I. V. B. 294. 934. 896. Bei den Apotheken-Disitationen ist nicht seltenen Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß manche Apotheker-Gehälften die ihnen obliegende Verpflichtung zur Vervollständigung ihrer pharmaceutischen Ausbildung in ganz unzulässiger Weise vernachlässigen und namentlich auch die ordnungsgemäße Fortsetzung des Laborations-Journals, so wie die Erweiterung der Herbarien ganz unterlassen. Nichtsich sind erhebliche Bedenken entstanden, ob demnach die Gehälften wegen Unachtsamer und mangelfester Kenntnisse das Rezeptiren und die Kupferdrucke phar...

mazeutischer Präparate im Laboratorium selbstständig überlassen werden konnte und mußte deren Zulässigkeit zur Stellvertretung bei kürzeren Abwesenheiten des Principals ernstlichen Zweifeln unterliegen.

Wir finden uns deshalb veranlaßt die Apotheken-Besitzer resp. deren Vertreter unter Bezugnahme auf die §. 16 und 17 des Reglements vom 11. August 1864 ernstlich daran zu erinnern, daß sie ihre Gehülfen zur Vervollständigung ihrer pharmazeutischen Ausbildung durch Uebung und Privatstudium anzuhalten und mit Anweisung zu versehen verpflichtet sind und ordnen wir hiermit ausdrücklich an, daß seitens der Principale in den Servirzeugnissen der Gehülfen ein gewissenhafter Vermerk über deren Privatstudium aufzunehmen ist.

Die Herren Kreisphysiker beauftragen wir hiermit gleichzeitig, nicht nur bei den Prüfungen von Apothekergehülfen dieselben an ihre Verpflichtung zur Fortbildung ernstlich zu erinnern, sondern auch bei Visirung der Servirzeugnisse auf exakte Beachtung obiger Anordnung zu halten.

Düsseldorf, den 7. Juli 1872. I. II. 4340.

931. 07. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie der Herr Minister des Innern haben mittelst Erlasses vom 21. April cr. die Errichtung einer

Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg.

genehmigt und ist die Veröffentlichung des Statuts derselben in Nr. 22 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Magdeburg am 1. Juni cr. erfolgt.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer, Blitz und Explosions-Schaden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden. Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Düsseldorf, den 4. Juni 1872. I. III. 2203.

935. 916. Nachdem das neue Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen pp. zustehenden Realberechtigungen, vom 27. April d. J. in Nr. 27 der Gesetzsammlung Seite 417 erschienen ist, machen wir auf dasselbe noch ganz besonders mit dem Bemerkten aufmerksam, daß danach nunmehr eine Kapital-Ablösung der Reallasten, welche den Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, zulässig ist, die aber nur bis zum 31. Dezember 1873 von den Berechtigten bei der Königlichen General-Commission in Münster beantragt werden kann. Nach

diesem Termine erstlich für den Berechtigten die Befugniß, auf Kapital-Ablösung anzutragen, wie auch nach diesem Termine eine Ablösung durch die Rentenkasse nicht mehr zulässig ist. Wir heben ferner hervor, daß nach diesem neuen Gesetze auch diejenigen Reallasten, welche in dem Gesetze vom 15. April 1857 von der Rentumwandlung ausgenommen waren, nämlich die festen Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen in Holz und Brennmaterial, nunmehr sowohl der Verwandlung in Rente wie der Ablösung durch Kapital unterliegen. Die betreffenden Verwaltungen wollen daher in baldige und sorgfältige Erwägung nehmen in wie weit die ihnen zustehende Reallasten nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 27. April d. J. in Kapital oder Rente umzuwandeln dem Interesse der ihren anvertrauten Vermögens-Verwaltung entsprechen möchte.

Düsseldorf, den 28. Juni 1872. I. V. B. 170.

936. 922 Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 23. v. M. IV. 8010 die Errichtung eines Eichungsamtes zu Ruhrort mit der Ordnungs-Nr. 98

11

(Stempelzeichen D. R.) genehmigt und demselben

98

zugleich bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Längen- und Hohlmaassen-Gewichten und Waagen, mit Ausschluß der Präzisions-Gegenstände beigelegt.

Düsseldorf, den 4. Juli 1872.

I. III. 2169.

Verordnungen u. Bekanntmachung anderer Behörden.

937. 893. Bei den Posthalte- resp. Passagierbillets-Verkaufsstellen der Personenpost-Course im diesseitigen Ober-Post-Directionsbezirke sind nachstehende Veränderungen eingetreten:

In Gerth auf dem Course zwischen Homberg und Drsoy ist eine Posthalte- resp. Passagierbillets-verkaufsstelle neu eingerichtet, wogegen die bei Buschmann auf dem Course Dorsten-Wesel und bei Pötters auf dem Course Geldern-Wesel vorhandenen gewesenen Stellen eingezogen sind.

Düsseldorf, den 4. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Friedrich

938. 894. Gegenwärtig werden abgefertigt:

1. Die Botenpost zwischen Duisburg und Duisburg-Hochfeld:

aus Duisburg 6. 20 Früh, 9 Vorm., 2 Nachm., 6. 15 Abds., 7 30 Abds.,

aus Duisburg-Hochfeld: 7 Früh, 9. 40 Vorm., 2. 40 Nachm. 6. 55 Abds.,

8. 10 Abds.

2. Die Botenpost zwischen Barmen und Unterbarmen

IV. Post aus Barmen 4. 45 Nachm., aus Unterbarmen 5. 20 „

V. Post aus Barmen 6. Abends,
aus Unterbarmen 6. 35

Düsseldorf, den 4. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Friedrich.
93. 908. Vom 10. d. M. ab wird die Personen-
post zwischen Nevißes und Velbert in nachstehender
Weise abgefertigt werden.

aus Nevißes 9. 30 Vorm., 4. 40 Nachm. 11 Abds.,
aus Velbert 7. 45 Früh, 11 Vorm. 8. 15 Abds.,
Düsseldorf, den 8. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Friedrich.
910. 8 8. Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des
Gesetzes vom 3. Mai 1872. den Betrieb der Dampf-
kessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel
soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung
unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nach-
zulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen
Sicherheit unbedenklich erscheint.

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck,
den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren
Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-
Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der
bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorge-
schriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampf-
kessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und
Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen
Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden,
durch die Bergrevierbeamten, im Uebrigen durch die
von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen
Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben
wird, unter Bezeichnung des Bezirkes, auf welchen ihr
Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt
gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen
Bezirk, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter
wohnt, Dampfschiffkessel zu demjenigen, in welchem
die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb
Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-
Anlegeplatz sich befindet.

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen ange-
hören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueber-
wachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Ge-
nehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision
befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung
durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche
Bergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen
worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkessel-
besitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung
ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen
haben, die gleiche Bergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königl.
Regierungen (resp. Landdrosteien, Oberberg-

ämtern, in Berlin dem Königl. Polizei-Präsidium)
ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kessel-
besitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben
in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Ueber-
sicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Un-
tersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebnis
erkennen läßt, am Jahresschluß einzureichen. Sie
haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in
den Verband und von jedem Ausscheiden aus dem-
selben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel
in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständi-
gen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regel-
mäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absätze finden auch
auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite
Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist
eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei
Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit
jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich
in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des
Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei
nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringen-
der Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht
festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:
auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen
des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der
Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen
Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die
Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Nie-
derschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und
den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum
Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel;
auf die Ausführung und den Zustand der Mittel,
den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn
die Normal-Spannung überschritten wird; auf die
Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage
selbst die Mittel zur Regelung und Absperrung des
Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst
schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur
Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen
kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf
den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt
auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kessel-
wände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie
ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach
§. 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage
von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden.
Befuß ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels
eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:
auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen,

Rieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Lokomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsrohren und der Reinigungs-Oeffnungen, auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsrohren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Kofes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlicher Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesizers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besizer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besizer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besizern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesizer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die

Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshilfe hat der Besizer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesizer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgesetzten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrost) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesizers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thln. zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen zehn Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9) welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15. Gebühren und Kosten (13. 14) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesizer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez.: Graf von Sthenpliz.
Vorstehendes Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird hierdurch im Auftrage des Herrn Handelsministers zur Publikation gebracht.

Bonn, den 30. Juni 1872.
Königliches Oberbergamt.

911. 874. Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des königlichen Assisenhofes und des königlichen Zuchtpolizei-Gerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind pro I. Semester 1872.

Nr.	Name und Vorname.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Verlustes.	
					Urtheils.	Dauer. Jahre. Endtag.
1	Hensgen, Peter Heinrich.	27	Handelsmann	Kenneperstraße bei Dülken.	1872 23. Februar	1875 23. Februar.
2	Kemmerling, Conrad	41	Uhrmacher und Büchschmied	geb. zu Spenrad	3. Juni	1½ 3. Juni.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Cleve, den 1. Juli 1872.

Der Ober-Procureur: Buß.

912. 902. Das königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch ein Urtheil vom 25. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nicolaus Hoffmann aus Schlawerie, bei Reunkirchen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 4. Juli 1872.

Der General-Procureur Dr. Febr. v. Seckendorff.

913. 900. Durch Urtheile des königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 27. Mai 1872 sind folgende Personen:

1. Der Drechsler Peter Lippen aus Elberfeld,
2. Der Tagelöhner August Stöcker aus Sonnborn,
3. Die Dienstmagd Josephine Falkenstein aus Barmen;
4. Der Rothgerber Theodor Schnitzler aus Elberfeld für unfähig erklärt worden, ihrem Vermögen und ihrer Person vorzustehen.

In Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung, bringe ich dieses zur Kenntniß der Herren Notarien meines Amtsbezirks.

Elberfeld, den 4. Juli 1872.

Der Ober-Procureur J. B. Horten.

914. 903. Durch Erkenntniß des königlichen Landgerichts zu Cleve vom 21. Mai 1872 ist Mathias Pasch, ohne Geschäft zu Mörs, dormalen im Alexianerkloster zu Crefeld, interdictirt und dessen Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich dem Artikel 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 6. Juli 1872.

Der Ober-Procureur Buß.

915. 909. Dem Notar Coning zu Gerresheim sind die im Gewahrsam seines Amtsvorgängers des seit dem 1. Mai r. nach Cöln versetzten Notars Vermbach befindlich gewesenen Urkunden definitiv übergeben worden.

Düsseldorf, den 4. Juli 1872.

Der Ober-Procureur v. Guérard.

916. 899. Dienstordnung des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf während der Ferien des Jahres 1872.

Artikel Eins: Die Ferienkammer wird eröffnet am 1. August 1872. Vormittags 9 Uhr. Die öffentlichen Sitzungen derselben finden Statt am 1. 9. 10. 12. 13. 23. 24. 26. 27. August und am 6. 7. 9. 10. 20. 21. 23. 24. und 30. September, Vormittags 9 Uhr.

Artikel Zwei. Die Sitzungen vom 1. 9. 23. August und 6. und 20. September sind zunächst für die Zuchtpolizei-Appellationsfachen bestimmt.

Artikel Drei. Zur Erledigung der Oppositionen in Subhastationsfachen sind die Sitzungen vom 10. 24. August, sowie vom 7. und 21. September bestimmt.

Artikel Vier. Die Referend-Sitzungen werden gehalten am 10. 24. August, sowie 7. und 21. September, Nachmittags 4 Uhr. Die Sachen sind Tags vorher anzumelden.

Artikel Fünf. Zur Anmeldung der Ehescheidungsklagen, sowie zur Präsentation der olographischen Testamente sind der 10. 24. August und 7. und 21. September, Nachmittags 4 Uhr bestimmt.

Artikel Sechs. Die Rathskammersitzungen in Civil- und Straffachen haben Statt am 10. und 24. August und 7. und 21. September, Nachmittags 4 Uhr.

Artikel Sieben: Die Sitzungen der Zuchtpolizeikammer finden Statt am 9. 10. 12. 13. 23. 24. 26. und 27. August, sowie am 6. 7. 9. 10. 20. 21. 23. und 24. September, Vormittags 9 Uhr.

Düsseldorf, den 4. Juli 1872.

Der Ober-Procureur: v. Guérard.

917. 895. Berordnung des Landgerichts-Präsidenten die Bildung der Ferien-Kammer des königlichen Landgerichts zu Cleve pro 1872 betreffend.

1. Die Sitzungen der Ferien-Kammer für Civil-Sachen sowohl als für Handelsfachen werden be-

stimmt auf den 3., 5., 17., 19. und 31. August, 2., 14., 16., 28. und 30. September.

2. Einreden wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastationsverfahrens sind in die Sitzungen vom 17. August und 14. September zu verweisen.

3. Correctionelle Sachen erster sowohl als zweiter Instanz sollen so wie außer den Ferien zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden.

Cleve, den 1. Juli 1872.

Der Landgerichts-Präsident: Schild.

Sicherheits-Polizei.

912. 888. In der Nacht zum 13. Juni cr. sind zu Bracht folgende Gegenstände gestohlen worden.

1. ein leinenes Bettuch ohne Zeichen; 2. 7 Mannshemden, davon 2 ohne Zeichen, 2 gez. M. T., 2 gez. W. T., 1 gez. T. T.; 3. 9 Frauenhemden davon 3 ohne Zeichen, 2 gez. S., 2 gez. M. T., 1 gez. A. T., 1 gez. T. T.; 4. 4 Frauen-Unterröcke darunter 2 weiße baumwollene und 2 weiße bombasine; 5. 1 blauleinene Schürze; 6. 1 baumwollenes rothbuntes Taschentuch; 7. 1 neuer Schiebtarren von mittlerer Größe, grau angestrichen, mit geschlossener Krone, auf welchem an jeder Seite ein Leisten zur Befestigung d. r. Seitenbretter angebracht ist.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Cleve, den 1. Juli 1872.

Der Ober-Procurator: Buß.

919. 904. Ende Juni d. J. sind zu Betten aus einer Wohnung eine alte silberne Kapseluhr mit römischen Ziffern, mit der Inschrift: Peter Johann Albers, dann eine kleine silberne Uhrkette mit Schlüssel sowie eine kleine Kriegsdentmünze vom Jahre 1866 gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve, den 1. Juli 1872.

Der Ober-Procurator Buß.

Personal-Chronik.

950. 912. Der an die hiesige königliche Regierung versetzte Regierungsrath Steilberg ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

951. 917. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juni cr. ist der Rittergutsbesitzer, Regierungs-Referendarius Freiherr August v. Hövel zum königl. Landrathe des Kreises Essen ernannt worden.

952. 918. Der Kaufmann Gerhard von Gember ist zum 1. Beigeordneten der Stadt- und Landbürgermeisterei Rheinberg und der Postexpediteur Joseph Bötsch zum Schöffen der Stadt Rheinberg auf eine

sechsjährige Amtsdauer von uns bestätigt resp. ernannt worden.

953. 920. Der Oekonom Joh. Casp. Benning zu Speldorf ist auf eine fernertweite sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Nees ernannt worden.

954. 926. Der Lehrer Wilhelm Krauendick ist definitiv zum ersten, und der Lehrer Friedrich Pieper provisorisch zum zweiten Lehrer an der neuerrichteten kathol. Elementarschule zu Bocholt ernannt worden.

955. 872. Der Lehrer Conrad Ridder ist zum Hauptlehrer an der 9. kathl. Elementarschule zu Grefeld ernannt worden.

956. 880. Die an der 2. Klasse der Mädchenschule in der Kreuzstraße hier selbst seither provisorisch angestellte Lehrerin Christine Peters ist definitiv ernannt.

957. 896. Der an der katholischen Elementarschule zu Nettesheim seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Bellmann ist definitiv ernannt.

Patente.

958. 865. Dem Fabrikanten C. W. Siemens hier ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent auf einen Proceß der Eisenerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

959. 866. Den Herren C. Wollmann & Co. zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsaftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

960. 867. Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 25. Juni 1872 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

961. 905. Den Gebrüdern Paget in Wien ist unter dem 1. Juli d. J. ein Patent, auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.